

der und den Waldecker Grafen teilte²³², zeitlebens merklich protegiert, vielleicht, weil der Freigraf Regenhard (V) ohnehin in seinem Dienst stand und im niederhessischen Wolfhagen residierte: Nun zeichnete sich die Möglichkeit ab, eine Art Gerichtskanzlei des Freistuhls unter Regenhard (VI) beim Trinitatisstift auf der Burg in Kassel einzurichten, außerhalb Westfalens, aber mit geistlichen Kompetenzen und unter Kontrolle des Fürsten. Das geschah in Anknüpfung an die frühere landgräfliche Politik schon deshalb, weil sich die Feme für die eigenen Interessen und zur Abwehr von auswärtigen Klagen bestens nutzbar machen ließ. Der Landgraf erklärte dementsprechend zu einer Ladung Regenhard (V), aus Prinzip, nämlich als Freischöffe und Stuhlherr der Feme, nichts gegen diese unternehmen zu können²³³. Ludwig II. handhabte das rechtliche Instrumentarium durchaus virtuos, wie die kalkulierte Eskalation seines Streits mit der Stadt Köln bezeugt. Er dürfte durch seinen Erzieher, den Juristen Johann Herdegen²³⁴, ohnehin eine gewisse Vorbildung in diesem Bereich genossen haben, die ihm ebenso half wie sein Umfeld aus akademisch qualifizierten, zumeist geistlichen Räten.

Nicht allein im Hinblick auf das Recht lag die eigenartige Karriere Regenhard (VI) Lorinden, eines gescheiterten Aufstiegers, im Schnittpunkt unterschiedlichster Sphären. Grenzgänger war Regenhard auch zwischen Niederhessen und Ostwestfalen, wobei seine Tätigkeit in Warburg im Hochstift Paderborn und sein zeitweiliger Wohn- und Dienstort Kassel im Mainzer Sprengel zusätzlich zur Aufsplitterung der Überlieferung beitrugen. Urkunden zur Feme wurden ohnehin fast nie bei Gericht, sondern meistens auswärts überliefert. Eine territorial begrenzte Sicht kann solchen Befunden kaum gerecht werden, doch lohnt es sich, die vorhandenen, aber zerstreuten Mosaiksteinchen zusammenzufügen. Hier lassen sie sich vollends erst durch die im Repertorium Germanicum bereitgestellten kurialen Quellen kombinieren. Ertragreich scheint das allemal. Mit Regenhard (VI) Lorinden tritt so ein Mann mitsamt seinem Umfeld hervor, dessen eigenartige Laufbahn in der Erhebung zum Dekan des flüchtigen Kasseler Trinitatisstifts kulminierte und durch sein gleichzeitiges Eintreten für eine geistliche Stärkung der Feme ihren spezifischen Akzent erhielt.

232) Seit 1452 lag die Stuhlherrschaft hälftig bei Hessen und Waldeck. Nach der Teilung mit seinem Bruder Heinrich III. besaß Ludwig II. also nominell ein Viertel; vgl. KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 362.

233) ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 89) 1 (1996) S. 361, Nr. 1416 (11. Juli 1461); dazu KRACAUER, Feme (wie Anm. 157) S. 76 (zu 1464).

234) Siehe o. Anm. 133.